



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Neufassung der „Richtlinien der Stadt Arnsberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ vom 28.11.2018.



**Richtlinien der Stadt Arnsberg
zur Förderung von Kindern
in Kindertagespflege**

Impressum

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Verantwortlich: Michael John

November 2017

Einige Textpassagen sind aus den Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Bochum entnommen.

Wir bedanken uns bei der Stadt Bochum für die Erlaubnis auf Passagen deren Konzeption zurück zu greifen.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Kindertagespflege	6
1.1	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII);.....	6
1.2	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII-	6
1.3	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW	6
1.4	Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg	6
2	Kindertagespflege / Formen der Kindertagespflege	6
2.1	Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	7
2.2	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	7
2.3	Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten.....	7
3	Aufgaben der Fachstelle Kindertagespflege bei der Stadt Arnsberg als örtlicher Träger der Jugendhilfe.....	7
3.1	Aufgaben der Fachstelle für Tagespflege	7
3.2	Kooperationsvertrag zwischen der Fachstelle Kindertagespflege und den Tagespflegepersonen (TPP) oder Trägern einer Tagespflegestelle.....	7
4	Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	8
4.1	Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson	8
4.2	Qualifizierung von Tagespflegepersonen – Umsetzung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstitutes (DJI). 8	
4.3	Kurssysteme in der Region	9
4.4	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	9
4.5	Kinderfrauen/-männer	9
4.6	Von den Erziehungsberechtigten benannte Tagespflegepersonen	9
4.7	Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften	9
4.8	Praktikanten in der Kindertagespflege.....	10
5	Räumliche Voraussetzungen.....	10
5.1	Kindertagespflege in der Wohnung der Tagespflegeperson	10
5.2	Kindertagespflege in anderen Räumen	11
5.2.1	Kindertagespflege in Großtagespflegestellen.....	11
5.2.2	Kindertagespflege in angemieteten Räumen mit maximal fünf Tageskindern	13
5.2.3	Anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten.....	14
6	Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	14

6.1	Rechtliche Grundlagen	14	
6.2	Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege	14	
6.3	Namentliche Erlaubnis zur Kindertagespflege	14	
6.4	Überprüfung der Räumlichkeiten	14	
6.5	Altersstruktur der Tagespflegekinder	14	
6.5.1	Betreuung durch eine Tagespflegeperson	14	
6.5.2	Betreuung durch mehr als eine Tagespflegeperson	15	
6.6	Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege	15	15
6.7	Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	15	
6.8	Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	15	
7	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege	16	
8	Umfang der individuellen Betreuungszeit	16	
8.1	zeitlicher Rahmen der Betreuung	16	
8.2	Betreuung in den Nachtstunden	16	
9	Laufende Geldleistungen	16	
9.1	Zusammensetzung der Geldleistung	17	
9.2	Höhe der laufenden Geldleistung	17	
9.3	Erhöhter Betreuungsbedarf / Integrative Kindertagespflege	17	
9.4	Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei betreuungsfreier Zeit... ..	18	
9.5	Finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung	18	
9.6	Versicherungsleistungen	18	
9.6.1	Unfallversicherung	18	
9.6.2	Kosten zur Alterssicherung	18	
9.6.3	Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung	18	
9.7	Kosten der Qualifizierung für Tagespflegepersonen	18	
10	Mindestlohn in der Kindertagespflege	19	
11	Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson	19	19
11.1	Voraussetzungen der wirtschaftlichen Leistung	19	
11.2	Auszahlung der laufenden Geldleistung	19	
11.3	Mitwirkungspflicht	19	
11.4	Rückzahlungspflicht	19	
12	Kostenbeteiligung – Elternbeitrag	20	
13	Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen	20	
14	Erhebung statistischer Daten	20	

15	Anlagen zur Richtlinie.....	20
16	Inkrafttreten.....	20

1 Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere:

1.1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII);

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik

1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII-

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Grundsatz
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 14 Kooperation und Übergänge
- § 14 a Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
- § 17 Förderung in Kindertagespflege
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege
- § 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

1.3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW

- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

1.4 Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg

2 Kindertagespflege / Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld sind. Die Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Tagespflegepersonen werden durch die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Arnsberg begleitet.

2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet. Einzelne Tagespflegepersonen dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei sie maximal acht Betreuungsverträge abschließen dürfen.

2.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Das können angemietete Wohnungen durch die Tagespflegepersonen sein aber auch Räumlichkeiten in Familienzentren oder Kindertageseinrichtungen.

In anderen angemieteten Räumlichkeiten, können auch Großtagespflegestellen betrieben werden, für die besondere Rahmenbedingungen gelten. In Großtagespflegestellen dürfen von zwei oder drei Tagespflegepersonen maximal neun Tagespflegekinder (insgesamt bis zu neun Betreuungsverträge) betreut werden. Jede Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Tageskinder sind vertraglich der jeweiligen Tagespflegeperson zuzuordnen. Der nichtinstitutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

2.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Eine besondere Form der Kindertagespflege findet im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt. Es handelt sich hierbei um so genannte "Kinderfrauen/-männer", die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden (siehe auch Punkt 4.5).

3 Aufgaben der Fachstelle Kindertagespflege bei der Stadt Arnsberg als örtlicher Träger der Jugendhilfe

Die Stadt Arnsberg hat eine Fachstelle mit qualifiziertem Personal für die Aufgaben als örtlicher Träger der Jugendhilfe eingerichtet.

3.1 Aufgaben der Fachstelle für Tagespflege

Die Fachstelle Kindertagespflege leistet folgende Unterstützung und Begleitung für Tagespflegepersonen und Eltern:

- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten sowie die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird;
- Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung von Tagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung.
- Durchführung von Hausbesuchen mindestens zweimal jährlich
- Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte z.B. zu Netzwerken, Elternarbeit, Bildungsdokumentation
- Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz;
- Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII - (Betreuungstunentgelt)
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit den TPP

3.2 Kooperationsvertrag zwischen der Fachstelle Kindertagespflege und den Tagespflegepersonen (TPP) oder Trägern einer Tagespflegestelle

Zwischen der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Arnsberg und den Tagespflegepersonen oder Trägern von Tagespflegestellen wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet unter anderem folgenden Regelungsinhalt:

- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege
- Fachliche Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse
- Qualifizierungsangebote
- Mindestens zweimal im Jahr stattfindende Hausbesuche

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich darin zur:

- Übermittlung von allgemeinen Informationen zu den Betreuungsverhältnissen
- Regelmäßigen Angabe zur Belegung der Betreuungsplätze (Betreuungsplan)
- Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben
- Wahrheitsgemäßen Weitergabe wichtiger Informationen an die Fachberatung

Der Abschluss eines Kooperationsvertrages ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch die Stadt Arnsberg.

4 Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen werden hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege gestellt.

Ein entscheidendes Merkmal stellt die Eignung der Tagespflegeperson zur Aufnahme einer Tagespflege Tätigkeit dar. Die Überprüfung der Eignung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt und ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.

4.1 Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Tagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kindertagespflege ist ebenso Voraussetzung der Eignung.

4.2 Qualifizierung von Tagespflegepersonen – Umsetzung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstitutes (DJI).

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen, die nicht dem Personenkreis nach 4.7 dieser Richtlinie angehören, gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege verfügen. Diese werden in einer fachbezogenen Qualifizierung erworben, die mit einer Lernergebnisfeststellung endet, um das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (Stufe 1 – 160 Stunden) und nachfolgend das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (Stufe 2 – 300 Stunden) zu erlangen. Die Überprüfung zur Erlangung des Zertifikates kann nur von einem anerkannten Maßnahmeträger des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. abgenommen werden. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung vergibt der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ein Zertifikat. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) neu entwickelte QHB gefördert. Es stellt mit seinen nun 300 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in 160 UE „tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ und in 140 UE „tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung“ aufteilen, eine bedeutende Weiterentwicklung des Curriculums (DJI-Curriculum) zur Fortbildung von Tagespflegepersonen dar. Ebenfalls gehören zur Qualifizierung insgesamt ca. 140 UE Selbstlerneinheiten und ein 80 Stunden umfassendes Praktikum, das sowohl in einer Kindertagespflegestelle als auch in einer Kindertageseinrichtung absolviert werden soll. Das QHB ist nach den Prinzipien der Kompetenzorientierung aufgebaut und fußt auf dem Grundgedanken des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR/DQR).

Die Qualifizierung setzt auf selbstgesteuertes Lernen, konstruktive Lernprozesse, Selbstreflexion und den Lernort Praxis.

4.3 Kurssysteme in der Region

In der Region werden unterschiedliche Kurssysteme verschiedener Träger angeboten, die von den Anforderungen her identisch sind, sofern die Träger zertifiziert sind und sich an das unter 4.2 genannte Curriculum halten. Unter anderem werden folgende Themen bearbeitet:

- Entwicklungs- und Bildungsprozesse, Schwerpunkt Frühpädagogik
- Beziehung und Interaktion
- Pädagogische Alltagsgestaltung
- Konzeptions- und Qualitätsentwicklung
- Aufbau/ Erweiterung einer Kindertagespflegestelle

4.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Systems der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung des DJI-Curriculums hinaus durchzuführen.

Dieser Qualifizierungsprozess soll durch eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen erfolgen, die es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglicht, die gesammelten Alltagserfahrungen, gemessen an den fachlichen Standards, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen in angemessenem Umfang teilzunehmen.

4.5 Kinderfrauen/-männer

Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, werden als sogenannte "Kinderfrauen"/"Kindermänner" bezeichnet. Diese benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), müssen sich jedoch, genau wie die Tagespflegepersonen, einer Eignungsprüfung unterziehen. Sofern Kinderfrauen / -männer von der Fachstelle Kindertagespflege vermittelt werden, muss, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen, ein Qualifizierungsnachweis vorliegen.

4.6 Von den Erziehungsberechtigten benannte Tagespflegepersonen

Von den Erziehungsberechtigten benannte Tagespflegepersonen sind z.B. Verwandte (nicht jedoch der jeweils andere Elternteil oder Großeltern), Freunde oder Nachbarn, die keine pädagogische Ausbildung nachweisen können. Hier findet das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten Anwendung, die im Zuge dessen eine Person ihres Vertrauens für die Tagespflege ihres Kindes bevorzugen. Ein Einsatz ohne Qualifizierung ist deshalb möglich, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege des Jugendamtes für diesen Personenkreis gilt ausschließlich für das namentlich genannte Kind. Die Betreuung findet im Haushalt der Eltern statt.

So wie bei den Tagespflegepersonen und den Kinderfrauen und Kindermännern werden auch die "selbstgefundenen Tagespflegepersonen" auf ihre Eignung hin überprüft, sofern sie eine Leistung nach § 23 SGB VIII in Anspruch nehmen wollen. Darüber hinaus müssen auch die Letztgenannten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einreichung eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragungen
- Einreichung einer Gesundheitsbescheinigung
- Teilnahme an einem "Erste-Hilfe-Kurs am Kind"
- Teilnahme an einer Schulung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

4.7 Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften

Sozialpädagogische Fachkräfte sind:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger als Fachkräfte bei der Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf
- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung bzw. von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der

Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung erbringen.

- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung

Bei Personen, die bereits eine oben genannte sozialpädagogische Ausbildung absolviert haben, wird von der Fachstelle Kindertagespflege individuell geprüft, ob ein sofortiger Einsatz für die Betreuung von Kindern möglich ist oder ob eine zusätzliche Qualifizierung notwendig wird.

Grundsätzlich wird diesem Personenkreis die Teilnahme an der Schulung zu den rechtlichen und finanziellen Grundlagen empfohlen. Verpflichtend ist die Teilnahme an einem "Erste-Hilfe-Kurs am Kind", einer Brandschutzschulung, und einer Schulung zur Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

Andere pädagogische Ausbildungen bzw. Studiengänge sind im Einzelfall unter der Voraussetzung der beruflichen Erfahrungen mit Kindern unter 3 Jahren genau zu prüfen.

4.8 Praktikanten in der Kindertagespflege

Sofern eine Person in einer Kindertagespflegestelle ein Praktikum absolvieren möchte, sind folgende Voraussetzungen zu beachten und einzuhalten:

Eine Tagespflegeperson kann einen Praktikumsplatz anbieten, wenn sie nachweislich mindestens ein Jahr in diesem Bereich tätig gewesen ist.

Pro Tagespflegestelle kann maximal eine Person, in Großtagespflegestellen können maximal zwei Personen ein Praktikum gleichzeitig ableisten.

Neben den persönlichen Daten der Praktikantin/des Praktikanten muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) bei der Tagespflegeperson vorgelegt werden.

Diese Daten leitet die Tagespflegeperson umgehend an die zuständige Fachstelle Kindertagespflege weiter. Die Fachstelle Kindertagespflege ist über jede Person, die ein Praktikum ableisten, spätestens vier Wochen vor dem Einsatz zu informieren.

Bei einem freiwilligen Praktikum (ohne institutionelle Anbindung) ist die Versicherungsfrage von der Tagespflegeperson zu klären.

Da die Tagespflegekinder namentlich einer Tagespflegeperson zugeordnet sind, kann die Aufsichtspflicht über die Tagespflegekinder nicht auf die Praktikanten übertragen werden.

5 Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen, z.B. angemieteten, Räumen stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Standards zu beachten.

5.1 Kindertagespflege in der Wohnung der Tagespflegeperson

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume in der Wohnung der Tagespflegeperson sind kindgerecht, hell und freundlich einzurichten und müssen eine an der betreuten Kinderzahl orientierte, angemessene Größe haben. Eine Schlaf- bzw. Ruhemöglichkeit muss je nach Alter und Betreuungsumfang der betreuten Kinder vorhanden sein.

Zu prüfende Voraussetzungen sind insbesondere:

- Ausschluss von offensichtlich räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen
- Einhaltung der allgemein geltenden Hygienestandards
- Sicherheit
- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe

Die Eignung der Räume sowie die Anzahl der Kinder sind durch einen Hausbesuch der Fachstelle Kindertagespflege zu überprüfen.

5.2 Kindertagespflege in anderen Räumen

Die Räumlichkeiten müssen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen Räumen von der Fachstelle Kindertagespflege geprüft werden. Diese steht im Vorfeld beratend zum Thema "Räumlichkeiten" zur Verfügung. Die Ausstattung dieser Räume muss allen bauaufsichtsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist gegebenenfalls eine Nutzungsänderung (Bauantrag) beim städtischen Bauordnungsamt zu beantragen und vorzulegen. Weiterhin muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen. Gleiches gilt für Räume im Eigentum der Tagespflegeperson. Die geltenden Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), die nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eintreten, sind der Fachstelle Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen und unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt.

5.2.1 Kindertagespflege in Großtagespflegestellen

5.2.1.1 Großtagespflegestellen mit selbstständig tätigen Tagespflegepersonen

In Großtagespflegestellen mit selbstständig tätigen Tagespflegepersonen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei selbstständig tätige Tagespflegepersonen zusammen. Sie tragen für die Organisation des Angebots gemeinsam Verantwortung (keine Leitungsfunktion mit Anstellungsverhältnissen) und bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR - juristisch wird jeder Kooperationsvertrag als GbR-Vertrag gewertet). Jede Tagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

5.2.1.2 Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen

Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, einem Betrieb oder einer Privatperson eingerichtet werden, der/die mindestens zwei, höchstens drei Tagespflegepersonen anstellt und mit diesen einen Arbeitsvertrag abschließt. Die Tagespflegeperson muss ihren Anspruch gegenüber dem Jugendamt der Stadt Arnsberg auf laufende Geldleistungen aus § 23 Abs. 2 SGB VIII an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten. Jede angestellte Tagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Die endgültige Entscheidung, ob eine Großtagespflegestelle mit angestellten Tagespflegepersonen eingerichtet wird, obliegt dem Jugendamt.

5.2.1.3 Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle

Die Kinder sind namentlich den jeweiligen Tagespflegepersonen vertraglich zuzuordnen. Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die Anwesenheit der Tagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Die Vertretung einer Tagespflegeperson muss über eine pädagogische Ausbildung oder eine Qualifikation zur Tagespflegeperson gemäß des Curriculums des Bundesverbandes für Tagespflegepersonen verfügen. Zudem muss eine Überprüfung durch die Fachberatung hinsichtlich der persönlichen Eignung stattgefunden haben. Der Vertretungssituation muss aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Die Altersstruktur der Kinder ist zu berücksichtigen (siehe Punkt 6.5 der Richtlinie).

Eigene U3 Kinder können in der Großtagespflege mitbetreut werden, sofern sie der zweiten Tagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden und somit als Tageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder anwesend sein.

5.2.1.4 Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

Die Räumlichkeiten der Großtagespflege sollen sich im Erdgeschoss befinden. Die räumlichen Gegebenheiten müssen pädagogisch fachlichen Aspekten entsprechen. Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein. Die Gestaltung und die Ausstattung der Räume sind abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten, der Altersstruktur und den altersspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder vorzunehmen. Bei der Standortentscheidung muss die sozialräumliche Versorgungsstruktur und die Bedarfsplanung in der Kinderbetreuung berücksichtigt werden.

Betreuungsräume

Für jedes Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten (ca. 45 qm bei 9 Tagespflegekindern). Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt. Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.

Schlafraum

Ein separater Schlafraum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten ist zusätzlich vorzuhalten. Für jedes Schlafkind wird eine eigene Schlafmöglichkeit benötigt. Das Bettzeug muss für Kleinkinder geeignet sein.

Küche und Essbereich

Um Mahlzeiten zubereiten zu können, muss eine (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege vorhanden sein.

Die Küchenausstattung muss, je nachdem ob das Essen angeliefert oder direkt zubereitet wird, vorhanden und eingerichtet sein.

Ein entsprechend großer Essbereich mit ausreichendem Platz für 9 Kinder und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein. Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden. Für den Betrieb der Küche sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie des Gesundheitsamtes einzuhalten. Nachfolgend benannte Punkte sind besonders zu beachten:

- Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter.
- Der Küchenbereich muss sich räumlich deutlich von dem Sanitärbereich abgrenzen.
- Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Tagespflegepersonen.
- Die Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, müssen an einer Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilnehmen.

Sanitäre Anlagen

Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette ist nicht zwingend notwendig. Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren.

Büro

Die Betreuungspersonen sollten innerhalb der Räumlichkeiten für sich einen festen Arbeitsplatz haben. Empfehlenswert ist ein abgetrennter Bereich bzw. Raum, der den Betreuungspersonen ungestörtes Arbeiten ermöglicht und bei Bedarf auch für Gespräche in vertraulicher Atmosphäre genutzt werden kann.

Außengelände

Die Großtagespflegestelle sollte optimalerweise über ein eigenes Außengelände verfügen. Alternativ sollten öffentliche Spielplätze oder Grünflächen fußläufig gut und sicher erreichbar sein. Die Prüfung über die mögliche Nutzung von Außenspielbereichen erfolgt im Rahmen der Erlaubniserteilung durch die Fachstelle Kindertagespflege.

5.2.1.5 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson in einer Großtagespflege- stelle

Die allgemeinen Voraussetzungen einer Tagespflegeperson der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Arnsberg Ziffer 4. ff (außer Ziffern 4.5; 4.6; 4.8) und Ziffer 6 ff (außer Ziffern 6.3 und 6.4), müssen vorliegen.

Weiterhin sollen praktische Erfahrungen in der Kindertagespflege nachgewiesen werden. Hierzu gehören z.B.

- die Tätigkeit als Tagespflegeperson in der eigenen Wohnung oder in angemieteten Räumen mit maximal 5 Kindern;
- Vertretungstätigkeiten oder Zusatzkrafttätigkeiten in einer Großtagespflegestelle;
- die Betreuung von U 3 Kindern im Haushalt der Eltern (so genannte Kinderfrau/-mann);
- Beschäftigungsverhältnisse im U 3 Bereich in einer Kindertageseinrichtung.

Ein besonderes Augenmerk bei der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson im Hinblick auf den Einsatz in einer Großtagespflegestelle ist auf die höheren Anforderungen in Bezug auf die Organisation und die betriebswirtschaftliche Kompetenz zu legen. Eine hohe Bereitschaft zur Teamarbeit ist Voraussetzung.

Eine Ausbildung zum Brandschutzhelfer ist zu absolvieren, des Weiteren muss eine Belehrung zum Infektionsschutz besucht werden.

5.2.2 Kindertagespflege in angemieteten Räumen mit maximal fünf Tageskindern

Zur Ausübung der Kindertagespflege besteht die Möglichkeit, dass geeignete Räume von einer oder auch zwei Tagespflegepersonen angemietet werden. Hierbei ist zu beachten, dass maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden und maximal acht Verträge abgeschlossen werden können. Handelt es sich bei der Anmietung um eine Wohnung, die bislang dem Wohnzweck diente, bedarf es vor Inbetriebnahme der Betreuungsstelle der Begutachtung und Genehmigung der Fachberatung der Kindertagespflege. Ein baurechtlicher Antrag auf Nutzungsänderung ist nicht erforderlich.

Werden von einer oder zwei Tagespflegepersonen gewerbliche Räume angemietet, ist ein Antrag auf Nutzungsänderung wie bei einer Großtagespflegestelle, zu stellen.

Für den Betrieb der Kindertagespflege in angemieteten Räumen mit maximal fünf Tageskindern sind die Vorgaben analog zum Punkt 5.2.1 „Großtagespflegestelle“ anzuwenden.

Ausnahmen hiervon sind:

Eigene Kinder können, unabhängig von der Pflegeerlaubnis, in der Tagespflegestelle mit betreut werden.

Es ist keine Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendig. Eine Brandschutzschulung ist zu absolvieren.

5.2.3 Anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten

Eine anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet, ist möglich, wenn

- die Nutzung außerhalb der Zeiten liegt, in denen Kindertagespflege stattfindet,
- die Tagespflegeperson anwesend ist und die Nutzung kindbezogen ist.

Die allgemein geltenden Sicherheits- und Hygienestandards sowie die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

Falls eine Genehmigung der Nutzungsänderung der Räumlichkeiten durch das Bauordnungsamt erteilt wurde, ist eine anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten auch auf Grundlage dieser Bestimmungen zu beachten.

6 Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, kann diese ausschließlich durch das Jugendamt erteilt werden. Hierfür gelten, sofern die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Arnsberg hat, nachfolgend beschriebene Regelungen.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Betreut eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und dauert dieses länger als drei Monate, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag nach Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson, siehe Punkt 4 der Richtlinie, vom Jugendamt der Stadt Arnsberg erteilt.

6.2 Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei nicht mehr als acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auch für weniger Kinder erteilt und mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Bei der Erteilung der allgemeinen Erlaubnis zur Kindertagespflege sind die eigenen Kinder der Tagespflegeperson sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Eine Neuerteilung der Erlaubnis ist durch die Tagespflegeperson rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis schriftlich zu beantragen.

6.3 Namentliche Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die namentliche Erlaubnis zur Kindertagespflege wird bei von den Erziehungsberechtigten benannten Tagespflegeverhältnissen erteilt (s. Punkt 4.6). Sie befugt eine von den Erziehungsberechtigten selbstgefundene Tagespflegeperson zur Betreuung von namentlich genannten Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson. Sie ist bis zur Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, längstens bis zu 5 Jahre seit Erteilung der Tagespflegeerlaubnis gültig. Eine Neuerteilung ist durch die Tagespflegeperson rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis zu beantragen. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich innerhalb des ersten halben Jahres nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege, an der Qualifikationsmaßnahme "Erste-Hilfe am Kind" teilzunehmen und eine Gesundheitsbescheinigung beizubringen.

6.4 Überprüfung der Räumlichkeiten

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Tagespflegeperson und die Räume durch die Fachstelle Kindertagespflege überprüft. Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Kriterien nach Punkt 5 dieser Richtlinie entsprechen.

6.5 Altersstruktur der Tagespflegekinder

6.5.1 Betreuung durch eine Tagespflegeperson

Betreut eine Tagespflegeperson alleine in ihrer Wohnung oder in angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder, so ist darauf zu achten, dass lediglich ein Kind unter einem Jahr alt sein darf.

Abweichend davon sind besondere Betreuungssituationen mit der Fachstelle Kindertagespflege abzustimmen.

6.5.2 Betreuung durch mehr als eine Tagespflegeperson

Betreuen zwei oder drei Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen oder in einer Großtagespflegestelle zusammen Tagespflegekinder, so ist darauf zu achten, dass max. ein Kind pro Tagespflegeperson unter einem Jahr alt sein darf. Abweichend davon sind besondere Betreuungssituationen mit der Fachstelle Kindertagespflege abzustimmen.

6.6 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

Zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind insbesondere folgende Unterlagen notwendig:

- ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen über 14 Jahre;
- Nachweis einer Schulung zur Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII
- die Anmeldung in der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des ersten Kindes (Nachweis nach 6 Monaten);
- ein "Erste-Hilfe-Kurs am Kind" (Nachweis alle zwei Jahre);
- eine Brandschutzschulung (nicht erforderlich bei einer namentlichen Erlaubnis zur Kindertagespflege);
- eine Gesundheitsbescheinigung;
- eine schriftliche pädagogische Konzeption (nicht erforderlich bei einer namentlichen Erlaubnis zur Kindertagespflege).

6.7 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 KiBiz i.V. m. § 43 Abs. 5 SGB VIII).

Die Erlaubnis ist nach § 17 AG-KJHG insbesondere zu versagen, wenn:

- die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Erziehungsberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

6.8 Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KJHG vorgelegen hat. Sie ist ebenso zurückzunehmen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen (§ 43 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 6 Satz 2 KiBiz; §§17/18 AG-KJHG).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist insbesondere dann zurückzunehmen, wenn die Tagespflegeperson:

- sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet;
- nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt;
- den "Erste-Hilfe-Kurs am Kind" nicht absolviert oder nicht aktualisiert hat;

- die Brandschutzschulung nicht absolviert;
- nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teilnimmt;
- kein Führungszeugnis vorlegen kann bzw. wenn sie oder eine mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Person, rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen, die im § 72 a SGB VIII aufgeführt sind, verurteilt worden sind;
- psychisch erkrankt ist oder ihr eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird;
- in ihrem Haushalt ein Haustier besitzt, das eine Gefahr für ein Kind darstellt;
- gegen § 23 Absatz 1 KiBiz (Zuzahlungsverbot, siehe „weitere Ausführungen dazu in Ziffer 9 der Richtlinie“) verstößt.

7 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind;
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

8 Umfang der individuellen Betreuungszeit

8.1 Zeitlicher Rahmen der Betreuung

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der Familie in der Regel 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die täglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf. Um die Kindertagespflege von anderen, nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen (z. B. Babysitting) abzugrenzen, wird die regelmäßige Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege auf mindestens 15 Stunden pro Woche festgesetzt und darf eine Laufzeit von drei Monaten nicht unterschreiten. In begründeten Einzelfällen sind abweichende Regelungen möglich. Bei Kindertagespflege als ergänzendes Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Randzeiten) kann die Betreuungszeit auch unter 15 Stunden pro Woche betragen.

8.2 Betreuung in den Nachtstunden

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes wird die Schlafenszeit des Kindes als Betreuungszeit mit 50% des gültigen Stundensatzes berücksichtigt. Mit Beginn des 7. Lebensjahres des Kindes wird die Schlafenszeit des Kindes als Betreuungszeit mit 30% des gültigen Stundensatzes berücksichtigt.

9 Laufende Geldleistungen

Für die Kindertagespflege wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Arnberg gezahlt.

Nach § 23 Absatz 1 KiBiz sind zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an Tagespflegepersonen ausgeschlossen. Die finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt Arnsberg erfolgt ausschließlich nach dem in Anlage 1 dieser Richtlinie festgelegten Betreuungsstundenentgelt. Darüber hinaus ist die Tagespflegeperson nicht berechtigt, weitere Geldleistungen (Ausnahme Verpflegungskosten - Essensgeld -) von der erziehungsberechtigten Person zu fordern.

Für die Erziehungsberechtigten entstehen neben dem Elternbeitrag, der an das Jugendamt zu zahlen ist (siehe Punkt 11 dieser Richtlinie), mit Ausnahme der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarten Verpflegungskosten (Essensgeld), keine weiteren Kosten. Das Essensgeld sollte sich am Betreuungsumfang orientieren (bei einer Vollzeitbetreuung maximal 90 EURO/Monat).

Ein Verstoß gegen § 23 Absatz 1 KiBiz kann die Rücknahme der Pflegeerlaubnis nach sich ziehen. Die Zahlung von Geldleistungen bei Tagespflegeverhältnissen, die aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bestehen, beginnt jeweils am ersten Tag eines Monats und endet zum letzten Tag eines Monats. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils nur zum Ersten eines Folgemonats möglich.

9.1 Zusammensetzung der Geldleistung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- der pauschalen Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung;
- der Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung;
- der hälftigen Erstattung für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung;
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

9.2 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage 1 zur Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie ist.

9.3 Erhöhter Betreuungsbedarf / Integrative Kindertagespflege

Liegt für ein betreutes Kind eine Anerkennung der Behinderung oder drohenden Behinderung nach § 53 SGB XII vor und erfüllt die Tagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 3 KiBiz wird ein erhöhtes Tagespflegegeld gezahlt. Um die Qualität der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Tagespflegestelle zu gewährleisten, also auch dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht zu werden, ist bei der Aufnahme eines Kindes mit spezifischer Beeinträchtigung die Platzzahl der Gruppe zu reduzieren. Jedes Kind mit Behinderung belegt zwei reguläre Plätze.

Um die Bildung von kleinen heilpädagogischen Gruppen zu verhindern, ist bei der Belegung der Plätze darauf zu achten, dass Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf gemeinsam betreut werden (höchstens 50 % der betreuten Kinder sollten dem Personenkreis nach § 53 SGB XII zugeordnet sein).

Die Bewilligung des Stundenumfanges für Kinder mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, geschieht in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson, dem behandelnden Arzt (oder Beratungsstelle) und der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege unter Beachtung der Arnsberger Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Eine zusätzliche finanzielle Förderung kann nur erfolgen, wenn eine Anerkennung des Kindes nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) erfolgt ist. Der dafür erforderliche Antrag muss spätestens zwei Monate vor Beginn der Betreuung gestellt werden.

Im Übrigen sind die LWL-Richtlinien für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen sowie die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Arnsberg anzuwenden.

9.4 Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei betreuungsfreier Zeit

Fehlzeiten der Tageskinder (Urlaub/Krankheit des Kindes oder der Eltern) werden bis zu 20 Tagen pro Kindergartenjahr vergütet, wobei hierbei eine Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche zugrunde gelegt wird. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von weniger als fünf Betreuungstagen je Woche ändert sich die Anzahl der zu vergütenden Betreuungstage wie folgt:

- An 4 Tagen je Woche auf 16 Tage jährlich
- An 3 Tagen je Woche auf 12 Tage jährlich
- An 2 Tagen je Woche auf 8 Tage jährlich
- An 1 Tag je Woche auf 4 Tage jährlich.

Grundlage dieser Regelung ist die am jeweiligen Fehltag zugrundeliegende vertraglich vereinbarte Betreuungszeit aus dem Betreuungsvertrag.

9.5 Finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung

Tatsächlich geleistete Vertretungsstunden werden auf Grundlage der Anlage 1 berechnet. Die Vertretung wird nur für die tatsächlich geleisteten Stunden vergütet. Grundlage für die Übernahme der Kosten ist ein separater Vertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der vertretenden Tagespflegeperson.

9.6 Versicherungsleistungen

Es gibt verschiedene Versicherungsleistungen, die durch die Stadt Arnsberg erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung der jeweiligen Versicherungsleistung nach § 23 SGB VIII ist beim Jugendamt der Stadt Arnsberg zu stellen. Die Stadt Arnsberg ist für die Erstattung der Versicherungsleistungen nach § 23 SGB VIII zuständig, wenn mindestens die Hälfte der betreuten Kinder einer Tagespflegestelle in Arnsberg gemeldet sind und sich die Tagespflegestelle im Stadtgebiet Arnsberg befindet.

9.6.1 Unfallversicherung

Die Tagespflegepersonen müssen sich nach Aufnahme des ersten Tageskindes bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden. Die Kosten für die Unfallversicherung werden durch das Jugendamt auf Antrag der Tagespflegeperson erstattet.

9.6.2 Kosten zur Alterssicherung

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII haben Tagespflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Hier wird unterschieden zwischen privater und gesetzlicher Alterssicherung.

Wird eine Tagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit rentenversicherungspflichtig, so werden auf Antrag die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Im Falle einer privaten Rentenversicherung wird der jeweils gültige Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung als Basisgröße für die Berechnung herangezogen.

Eine gleichzeitige Kostenerstattung für eine private Altersvorsorge sowie für die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht möglich.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Tagespflegeperson sowie durch Nachweis des Versicherungsvertrages und der laufenden Zahlungen.

9.6.3 Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung

Den Tagespflegepersonen steht nach § 23 Abs. 2 SGB VIII die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu. Im Falle einer privaten Krankenversicherung ist nur der Basisstarif erstattungsfähig. Dieser ist durch die jeweilige Krankenkasse nachzuweisen.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Tagespflegeperson sowie durch Nachweis der Versicherungspflicht und der laufenden Zahlungen.

9.7 Kosten der Qualifizierung für Tagespflegepersonen

Sofern die Tagespflegeperson ihre Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang gem. Ziffern 4.2 und 4.3 nachweist und sie beabsichtigt, als Tagespflegeperson für das Jugendamt der Stadt Arnsberg tätig zu werden, werden ihr die Kosten der Qualifizierung zu 50 % erstattet. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen des Trägers teilzunehmen. Näheres wird in einem Fortbildungskonzept der Fachstelle Kindertagespflege geregelt. Die Kosten für praxisbegleitende Seminare, die verpflichtenden Schulungen (z.B. "Erste-Hilfe-Kurs am Kind", Brandschutzunterweisung, Schulung gemäß §8a SGBVIII) werden vom Jugendamt getragen.

10 Mindestlohn in der Kindertagespflege

Der Bundestag hat zum 01.01.2015 das „Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie“ beschlossen, das die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns vorsieht. Für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die in einem Angestelltenverhältnis arbeiten, also als Angestellte in einer Familie, gilt ebenfalls der gesetzliche Mindestlohn. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die bei einem öffentlichen oder freien Träger bzw. einem privaten Träger (z.B. einem Unternehmen) in Festanstellung arbeiten. Im Rahmen der Fachberatung wird, wenn von einem Anstellungsverhältnis in der Kindertagespflege ausgegangen werden kann, auf den Mindestlohn hingewiesen.

11 Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson

Erfüllen die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen nach Punkt 7 dieser Richtlinie, können sie einen Antrag auf einen Platz in der Kindertagespflege beim Jugendamt der Stadt Arnberg oder dem jeweils zuständigen Träger der freien Jugendhilfe stellen.

11.1 Voraussetzungen der wirtschaftlichen Leistung

Voraussetzung für die Gewährung der wirtschaftlichen Leistung ist die Feststellung der Geeignetheit der Tagespflegeperson durch das Jugendamt gem. § 23 SGB Abs. 3 SGB VIII sowie die fachliche Beratung und Begleitung der Eltern und Tagespflegeperson. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag beizufügen, der zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzuschließen ist. Die Leistung wird frühestens ab Antragsstellung gewährt.

11.2 Auszahlung der laufenden Geldleistung

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson. Die Leistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Tagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Tagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung, die das Jugendamt zur Verfügung stellt.

11.3 Mitwirkungspflicht

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme;
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung;
- Wohnungswechsel.

11.4 Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden. Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

12 Kostenbeteiligung – Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege sind öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge festzusetzen. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfohlen, im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise den pauschalierten Kostenbeitrag in Anlehnung an die Regelungen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen festzusetzen.

Grundlage für die Erhebung des Kostenbeitrags ist die jeweils geltende Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in Kindertagespflege im Stadtgebiet Arnsberg. Die Einstufung in die Elternbeitragstabelle richtet sich nach der Höhe des Einkommens und nach der Zahl der Betreuungsstunden.

13 Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren mit Tagespflegepersonen bietet grundsätzliche Vorteile. Dem Bedarf entsprechend können die beiden Formen der Kinderbetreuung besser, d. h. ortsnah und flexibel kombiniert werden. Sowohl die Tagespflegepersonen als auch die Kita-Fachkräfte können mit familienorientierter Serviceleistung den Bedürfnissen von Familien besser gerecht werden. Geeignete Formen von Informations- und Vernetzungsangeboten werden entwickelt (z.B. Gesprächskreise, Tagesmüttertreffen in Kindertageseinrichtungen/Familienzentren, gemeinsame Fortbildungen, etc.). Eine Kooperation von Tageseinrichtung und Kindertagespflege in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtung kann unterschiedlich realisiert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Leitung der Tageseinrichtung nicht die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson vornehmen kann. Diese Aufgabe verbleibt beim örtlich zuständigen Jugendamt.

An Stellen, wo Kindertagespflege sowohl in der Tageseinrichtung als auch außerhalb angeboten wird, ist die pädagogische Einbindung der Kindertagespflege in die Konzeption der Einrichtung wünschenswert und anzustreben. Ein gutes Miteinander beider Betreuungsangebote entspricht in höchstem Maße dem Interesse der Kinder und Familien.

14 Erhebung statistischer Daten

Gemäß § 98 ff SGB VIII besteht seit dem 01.10.2005 seitens des Jugendamtes eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Personen, die Kindertagespflege ausüben. Besteht eine Zusammenarbeit mit einem Träger der freien Jugendhilfe, so ist dieser verpflichtet, die geforderten Daten dem Jugendamt mitzuteilen.

15 Anlagen zur Richtlinie

Die Anlage 1 ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

16 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

**Anlage 1 neu
der Richtlinien der Stadt Arnsberg
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Vergütung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson erhält je nach ihrem aktuellen Grad der Qualifizierung einen gleichbleibenden Stundensatz ab dem ersten anwesenden Kind je Betreuungsstunde (siehe Tabelle)

Betreuungsstundenentgelt

Qualifizierungsstufe	Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder				
	1	2	3	4	5
noch keine	4,00 €	4,00 €	4,00 €	-	-
Umfassende Qualifizierung (160 Stunden)	5,80 €	5,80 €	5,80 €	5,80 €	5,80 €
Höchste Qualifizierung (300 Stunden) oder Fachkräfte nach Ziffer 4.7 der aktuellen Richtlinien	6,40 €	6,40 €	6,40 €	6,40 €	6,40 €

Bei Randzeitenbetreuung wird der tatsächliche zeitliche Aufwand berücksichtigt.

Die Betreuung in den Nachtstunden regelt Ziffer 8.2 der aktuellen Richtlinie.

Alle Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind mit den Betreuungsstundenentgelten abgegolten.

Die Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei betreuungsfreier Zeit regelt Ziffer 9.4 der aktuellen Richtlinien.

Die Berechnung des Betreuungsstundenentgelts erfolgt im 15 Minuten-Takt. Berücksichtigt wird jede angefangene Viertelstunde.

Die lfd. Geldleistung beinhaltet Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 30% des jeweiligen Stundensatzes.

Alle anderen Leistungen der Tagespflegepersonen wie

- Arbeitgeberkosten der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson
- Zeitaufwand für Elterngespräche, Kooperationen
- Aufwand für Fahrten

sind bei der Festsetzung des Entgeltes berücksichtigt und damit abgegolten.

Abgesehen von einem Essengeld - über das eine Vereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen ist - sind Zahlungen der Eltern an die Tagespflegepersonen nicht zulässig.

59759 Arnsberg, den 16.01.2018
In Vertretung

Peter Bannes
I.Beigeordneter und Kämmerer